

Verhaltenskodex

gültig für alle Schüler der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt („DSK“)

Die Schule soll – gemäß den Leitgedanken der DSK – „zu ethischem Bewusstsein, selbstständigem Urteil und gegenseitigem Respekt befähigen“ und „unsere Schüler und Schülerinnen zu kritischen und selbstständigen Menschen erziehen, die in der Lage sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen und somit befähigt werden, eine integrierte und sinnvolle Funktion in der Gesellschaft auszuüben.“

Dieser Verhaltenskodex trägt zu einer Partnerschaft zwischen der DSK, den Erziehungsberechtigten¹ und den Schülern² bei.

Er gilt für alle Schüler, während sie sich auf dem Schulgelände aufhalten und an Schulveranstaltungen oder ähnlichen Ereignissen teilnehmen. Er gilt auch für Schüler in der Öffentlichkeit, soweit sie als Schüler der DSK erkennbar sind.

Zu „Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der DSK“ s. Anhang 3.

1. Erwünschtes Verhalten der Schüler

1.1 Allgemeine Umgangsformen

Wir erwarten von unseren Schülern, dass sie...

- sich anständig betragen, indem sie Lehrer, Mitschüler und die Mitglieder der gesamten Schulgemeinschaft respektieren und ein positives Vorbild für andere sind
- höflich sind und sich gut benehmen
- nicht den Schulalltag stören
- die Schule nicht in Verruf bringen
- Lehrer und Besucher grüßen
- stets pünktlich zum Unterricht erscheinen
- körperliche Auseinandersetzungen unterlassen
- keine obszöne Sprache gebrauchen
- kein Kaugummi kauen
- sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände und bei Exkursionen an die Schulkleidungsordnung halten
- sich an die Haus-, Computer- und Sportverhaltensregeln halten
- während Klassenarbeiten, Tests und anderen Schularbeiten nicht abschreiben oder täuschen.

1.2 Hausregeln

1.2.1 Schulgebäude

Rennen und Schreien im Schulhaus sind nicht erlaubt.

¹ im folgenden „Eltern“ genannt

1.2.2 Pausen

In den großen Pausen (d.h. in Pausen ab 10 Minuten Länge) verlassen alle Schüler die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof bzw. im Pausenbereich auf. Nach Durchsage müssen sie bei Regenwetter im Schulgebäude bleiben. Die Unterrichtsräume bleiben verschlossen, wenn sich kein Lehrer im Raum befindet.

Für das Verlassen der Klassen sind nur die Türen zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fenster und Fensterbänke nicht zum Sitzen benutzt werden.

Ebenso ist das Klettern auf Bäume, das Rutschen bzw. Spielen an Abhängen und das Klettern durch und über den Zaun untersagt.

Die Schüler halten sich ausschließlich in folgenden Bereichen auf:

- Klasse 1 - 4: Grundsulhof, Spielplatz am Sportplatz und Fußballfelder im Innenhof des D-Blocks (s. Sonderregelungen)
- Klasse 5 – 6: Klettergerüst, Bolzplatz und Fußballfelder im Innenhof des D-Blocks (s. Sonderregelungen)
- Klasse 7 - 8: Bolzplatz
- Klasse 8 - 9: Amphi Hauptgebäude, Innenhof vor dem H-Block, Basketballkorb am oberen Hof vor Von-Holten-Halle
- Klasse 10 - 12: oberer Hof vor Von-Holten-Halle und Amphi Bibliotheksbau (außerdem alternativ Amphi Hauptgebäude), sowie Von Holten Halle (nur in der Mittagspause)

Auf dem Sportplatz und dem Bolzplatz dürfen die Schüler in den großen Pausen Ball spielen, solange eine Aufsicht führende Lehrkraft anwesend ist und die Schüler sich rücksichtsvoll verhalten. Auf dem Grundsulhof, beim Klettergerüst und beim Spielplatz am Sportplatz ist nur das Spiel mit Soft Balls erlaubt.

1.2.3 Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen grundsätzlich nicht verlassen werden. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

1.2.4 Abfallbeseitigung

Abfall muss in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
Schüler können zu Aktionen der Abfallbeseitigung herangezogen werden.

1.2.5 Krankenzimmer

Das Krankenzimmer ist nur für ernsthafte Erkrankungen gedacht und wird nur von einer hierfür autorisierten Person geöffnet. Nach einer Stunde sollte der Schüler in den Unterricht zurückkehren oder von der Schule abgeholt werden.

1.3 Elektronische Geräte und Handys

S. Anhang 1

2. Unerwünschtes Verhalten der Schüler:

2.1 Respektlosigkeit

Ein wichtiger Aspekt des DSK-Leitbildes ist das Prinzip des gegenseitigen Respekts. Deshalb dulden wir keinerlei

- Beschimpfungen,
- Einschüchterung oder Schikanieren,
- Mobbing,
- religiöse Diskriminierung,
- Rassismus.

2.2 Unentschuldigtes Fernbleiben

Abwesenheit von der Schule oder vom Unterricht ohne Erlaubnis wird nicht toleriert.
Das Verfahren der Entschuldigung im Falle von Krankheit oder der Beurlaubung ist gesondert geregelt.

2.3 Unehrlichkeit/Betrug

Jede Art von Unehrlichkeit wird nicht geduldet.

2.4 Vandalismus

Dies beinhaltet die Verunstaltung und Beschädigung von Schuleigentum und/oder Privateigentum. Jeder Schaden durch Vandalismus muss durch den Täter ersetzt werden.

2.5 Diebstahl

Diebstahl ist eine strafbare Handlung und kann zur polizeilichen Anzeige gebracht werden. Jeder Schüler, der als Dieb oder Beteiligter einer solchen Straftat überführt wurde, wird bestraft.
s. auch Anhang 2

2.6 Pornographie

Es ist verboten, dass Schüler sich Zugang zu pornographischem Material verschaffen oder im Besitz solchen Materials sind.
s. auch Anhang 2

2.7 Alkohol und Rauchen

Es ist verboten, dass Schüler rauchen oder Alkohol trinken, sowohl auf dem Schulgelände als auch in anderen Situationen, bei denen sie als Schüler der DSK erkennbar sind.
s. auch Anhang 2

2.8 Drogen

Es ist verboten, dass Schüler mit Drogen in irgendeiner Art und Weise in Verbindung stehen. Der Besitz von und der Handel mit Drogen kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen.
s. auch Anhang 2

2.9 Gewalt und gefährliche Gegenstände

Schlägereien oder tätliche Angriffe werden nicht geduldet und werden bestraft. Es ist Schülern bei Strafe verboten, jegliche Art von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu besitzen oder auf das Schulgelände oder zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen.
s. auch Anhang 2

Konsequenzen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

3. Erziehungsmaßnahmen

3.1 Erziehung in der Schule

Die im Unterricht und im Schulleben außerhalb des Unterrichts auftretenden Konflikte zwischen Schülern untereinander und zwischen Schülern und Lehrern sind Anlass zu Aussprachen über die Konfliktursachen und über ein angemessenes Verhalten zu ihrer Beseitigung. Am geeignetsten sind in diesem Zusammenhang Ermunterung und Lob sowie Gespräche unter vier Augen oder im kleinen Kreis. In gegebenen Fällen wird ein Beratungslehrer oder Schulpsychologe hinzugezogen. Die Eltern sollten so früh wie möglich einbezogen werden.

Ungeeignet und zu unterlassen sind kränkende, zynische und ehrverletzende Äußerungen und Handlungen sowie Kollektivstrafen und körperliche Züchtigung.

3.2 Erziehungsmittel

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern. Als Maßnahmen des einzelnen Lehrers können insbesondere in Betracht kommen:

3.2.1 Mündliche Ermahnung

3.2.2 Verweisung aus dem Unterrichtsraum

Der Lehrer kann einen Schüler, der den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum verweisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern. Der Lehrer trägt weiterhin die Verantwortung für die Beaufsichtigung des Schülers.

3.2.3 Anruf bei den Eltern / Gespräch mit den Eltern

3.2.4 Schriftlicher Tadel

Der schriftliche Tadel ist eine formale Rüge des Schülers auf dem vorgegebenen Formular. Das unterschriebene Formular verbleibt in der Schülerakte.

3.2.5 Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten

3.2.6 Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten

Sie sollen einen Erziehungswert haben und die Zusatzarbeit darf die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschreiten.

3.2.7 Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht („Nachsitzen“)

Außerhalb der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen dem Schüler nach Information der Eltern besondere Arbeitsstunden auferlegt werden, z.B. bei wiederholt nicht angefertigten Arbeiten. Handelt es sich um mehr als zwei Unterrichtsstunden, so ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.

3.2.8 Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens

Die Wiedergutmachung muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Regressansprüche der Schulverwaltung an die Eltern bleiben unberührt.

3.2.9 Auferlegung besonderer Pflichten

Diese Pflichten sollen möglichst im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen oder soziale Dienste für die Gemeinschaft sein. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

3.2.10 Ausschluss von AGs

Der Schüler kann bis zu einem Schulhalbjahr von AGs ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über die Dauer ist in Absprache mit dem jeweiligen AG-Leiter zu treffen.

4. Ordnungsmaßnahmen

4.1 Allgemeines

Von den Erziehungsmitteln zu unterscheiden sind die Ordnungsmaßnahmen. Sie kommen in Betracht, wenn ein Schüler seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt, insbesondere die in Punkt 2 genannten unerwünschten Verhaltensweisen zeigt.

In der Regel bauen die Ordnungsmaßnahmen aufeinander auf; in schwereren Fällen können aber auch eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen übersprungen werden.

4.2 Stufen der Ordnungsmaßnahmen

1. = **Schriftlicher Verweis**
2. = **Ausschluss von schulischen Veranstaltungen**
3. = **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
4. = **Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Schultagen**
5. = **Androhung der Verweisung von der Schule**
6. = **Verweisung von der Schule**

zu 1. Der schriftliche Verweis ist eine ausdrücklich formulierte Rüge des Schülers. Die unterschriebene Kenntnisnahme des Verweises verbleibt in der Schülerakte.

zu 4. Die in der Zeit des Ausschlusses geschriebenen Leistungsnachweise werden mit 0% bewertet. Der Schüler erhält für die Tage seines Ausschlusses Aufgaben. Den versäumten Unterrichtsstoff hat der Schüler eigenständig nachzuholen.

zu 3. und 5. Die Geltungsdauer der Androhung wird im Einzelfall jeweils festgelegt.

4.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden beim Stellvertretenden Schulleiter beantragt. Er legt in Absprache mit dem Klassenlehrer abhängig von der Schwere des Verstoßes fest, wer sich mit dem Fall befassen soll:

- **Der Klassenleiter/die Klassenleiterin:** Er/Sie ordnet die Maßnahme 1 an.
- **Die Klassenkonferenz:** Sie besteht aus allen Fachlehrern der Klasse. Die Maßnahmen 1 bis 3 können beschlossen werden. In der Grundschule leitet der Grundschulleiter die Konferenz, in der Unter-, Mittel-, bzw. Oberstufe der jeweilige Stufenleiter.
- **Das Disziplinar-Komitee:** Es besteht aus dem Stellvertretenden Schulleiter, dem Stufenleiter, dem Klassenlehrer und einem Vertrauenslehrer. Dieses Komitee kann die Maßnahmen 1 bis 5 beschließen. Die Eltern des Schülers werden mindestens 3 Tage vor dem Zusammentreten des Komitees benachrichtigt. Der betroffene Schüler und seine Eltern können zur Anhörung vor dem Komitee eingeladen werden. Der Vorsitz obliegt dem Stellvertretenden Schulleiter.
- **Die Gesamtlehrerkonferenz:** Sie besteht aus allen Lehrern der Schule und zusätzlich dem Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder einem von ihm bestimmten Vertreter. Es können die Maßnahmen 1 bis 6 beschlossen werden. Die Eltern des Schülers werden mindestens eine Woche vor der Konferenz benachrichtigt und zusammen mit ihrem Kind zur Anhörung vor der Konferenz eingeladen. Der Vorsitz obliegt dem Schulleiter.

Die Ergebnisse der jeweiligen Beratungen werden protokolliert und zu der Schülerakte genommen. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mit Begründung mitgeteilt und vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet.

4.4 Recht auf Widerspruch

Im Falle der Ordnungsmaßnahme 6 besteht das Recht, die Entscheidung anzufechten. Der Widerspruch muss innerhalb von 48 Stunden nach Verkündung der Entscheidung schriftlich bei der Schulleitung eingehen und eine Begründung enthalten, die sich auf Fehler in der Substanz der Entscheidung oder im Verfahren bezieht.

Der Vorstand des Schulvereins bestimmt eine Person aus seiner Mitte, die über den Widerspruch entscheidet.

4.5 Sofortmaßnahmen des Schulleiters

Das Recht des Schulleiters als des Hausherrn, einen Schüler vom Schulgelände zu verweisen, bleibt unberührt. In besonders schweren Fällen, bei Gefahr für die Schulgemeinschaft oder bei Gefahr der Verdunklung der Beweislage kann der Schulleiter einen Schüler mit sofortiger Wirkung suspendieren. Die Untersuchung des Falles erfolgt umgehend.

Im Falle von Drogenmissbrauch gelten außerdem die „Richtlinien über den Umgang mit Drogen und Suchtprävention“ (*attachment 4*).

5. Maßnahmenkatalog

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf bestimmte Fälle von Fehlverhalten. Sie sollen den Lehrkräften als Orientierung dienen, um eine erzieherisch angemessene Behandlung aller Schüler zu gewährleisten. Jede Lehrkraft bzw. jedes Gremium handelt dabei in eigener pädagogischer Verantwortung und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Die Maßnahmen sind gestaffelt, damit im Wiederholungsfall eine strengere Reaktion erfolgen kann. Je nach Schwere des Verstoßes können die einzelnen Stufen aber auch übersprungen oder kombiniert werden.

5.1. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Schulkleidungsordnung

- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6
- Die Schule behält sich vor, Schüler vom Schulgelände zu verweisen und deren Zugang zur Schule nur in korrekter Schulkleidung zuzulassen.

5.2 Bei grober Respektlosigkeit / Einschüchterung / Mobbing / Intoleranz / Rassismus / körperlicher Gewalt

- Häusliche Übung/Aufsatz
- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6

5.3 Bei unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht (Schwänzen) (aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen wird Schwänzen mit Verlassen des Schulgrundstücks streng geahndet)

- Schriftlicher Tadel und Nachsitzen mit gezielter Aufgabe
- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6

5.4 Bei Täuschungsversuchen und anderen Formen der Unehrlichkeit und des Betrugs

- Bewertung der Arbeit mit 0%
- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6

5.5 Bei mutwilligem Beschädigen fremden Eigentums oder Diebstahl

- Reparatur/Bezahlung des Schadens
- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6

5.6 Bei Besitz von Pornografie / Drogen / Alkohol / Waffen und gefährlichen Gegenständen

- Häusliche Übung/Aufsatz
- Ordnungsmaßnahmen der Stufe 1 bis 6

Kapstadt, 20. August 2014
gez. OStD H. Battenberg
Schulleiter



Schulvereinbarung

zwischen Eltern, Schülern und Lehrern der

Deutschen Internationalen Schule Kapstadt („DSK“)

Wir haben das „Mission Statement“ und den Verhaltenskodex (einschl. Anlagen 1-4 und Kleiderordnung) der DSK zur Kenntnis genommen und stimmen beidem zu.

Es ist uns besonders wichtig,

- einen freundlichen und respektvollen Umgang mit allen am schulischen Leben Beteiligten zu pflegen,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern zu ermöglichen,
- Konflikte unter Verzicht auf jegliche Art von Gewalt in Wort und Tat zu lösen,
- uns am Schulleben aktiv zu beteiligen,
- die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationen, Kulturen und Glaubensrichtungen in gegenseitiger Achtung und Toleranz zu fördern.

Name des Schülers (bitte in Druckschrift): _____

Unterzeichnet in am

Vater / Erziehungsberechtigter

Mutter / Erziehungsberechtigte

Schüler / Schülerin

Klasse